## reformierte kirche zürich

Kirchgemeindeparlament der evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich

Büro

Stauffacherstrasse 10 8004 Zürich 043 322 15 30

reformiert-zuerich.ch

## Beschluss Büro Kirchgemeindeparlament

Beschluss vom: 16. Januar 2019 Referent: Urs Baumgartner

IDG-Statuts: Öffentlich

## I. Ausgangslage

- Im Hinblick auf die neue Kirchgemeinde Zürich hat die Zentralkirchenpflege (ZKP) Anfang 2018 zwei Kommissionen eingesetzt. Eine befasste sich mit der Vorberatung der Kirchgemeindeordnung (KGO), die am 25. November 2018 in der Volksabstimmung angenommen und auf den 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Die KGO legt fest, dass die Kirchgemeinde Zürich als Parlamentsgemeinde organisiert ist.
- Die Aufgabe der zweiten, von der ZKP eingesetzten Kommission war die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für das Kirchgemeindeparlament. Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission waren Urs Baumgartner, Corinne Duc, Franz Grossen, Theresa Hensch und Marianne Hollenweger. Als Kommissionssekretärin mit beratender Stimme wirkte Edith Adler Kuhn mit.
- 3 Seit November 2018 hat die Kommission In sechs mehrstündigen Sitzungen die Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (GeschO-KGP) beraten und am 10. Januar 2019 zu Handen des Übergangskirchgemeindeparlaments verabschiedet.
- Die 1. Lesung der GeschO-KGP wurde für die erste Sitzung des Kirchgemeindeparlaments am 30. Januar 2019 traktandiert. Die 2. Lesung und Beschlussfassung ist für März 2019 vorgesehen. Die Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments soll nach ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten.
- Bis zum Inkrafttreten der GeschO-KGP werden viele Monate vergehen, in denen das Parlament Regeln für seine Organisation und seine Arbeitsweise braucht. Ein Heranziehen der ZKP-Geschäftsordnung ist kaum möglich, da es sich bei der ZKP um eine Delegiertenversammlung gehandelt hat, der wesentliche Elemente eines Parlaments ganz fremd waren und für die grundlegend andere Spielregeln galten. Als Ersatz für eine Geschäftsordnung pauschal auf Regelungen im übergeordneten kantonalen Recht zu verweisen, ist auch nicht zielführend. Diese Regelungen sind nur rudimentär und verstreut in unterschiedlichen Erlassen enthalten. Dies würde zu Rechtsunsicherheit führen, da die Organisation und die Handhabung der Spielregeln des Parlaments häufig unklar und schwierig wäre. Das Parlament muss jedoch von Anfang an arbeitsfähig sein. Dazu braucht es verlässliche Regeln, deren Geltung demokratisch legitimiert ist.

Dem Büro des Parlaments obliegt die Leitung des Kirchgemeindeparlaments; es ist auch für organisatorische Belange zuständig. Gestützt auf diese Zuständigkeit ist das Büro zum Schluss gekommen, dass es angemessen und zweckmässig ist, die von der parlamentarischen Kommission verabschiedete Geschäftsordnung provisorisch anzuwenden, bis das Übergangsparlament die Geschäftsordnung beschlossen hat und diese in Kraft getreten ist. Mit dieser Anordnung kann ein ordnungsgemässer und reibungsloser Parlamentsbetrieb von Beginn weg sichergestellt werden. Zweckmässige Alternativen zu diesem Vorgehen sind nicht erkennbar.

## Das Büro beschliesst:

- I. Die von der vorberatenden Kommission am 10. Januar 2019 zu Handen des Übergangskirchgemeindeparlaments verabschiedete Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (GeschO-KGP) wird bis zur Beschlussfassung durch das Übergangskirchgemeindeparlament und dem Inkrafttreten des Erlasses (nach ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist) provisorisch angewendet.
- II. Die Bestimmungen der GeschO-KGP sind sinngemäss auf das Übergangskirchgemeindeparlament anzuwenden.
- III. Dieser Beschluss wird den Unterlagen zur Versammlung vom vom 30. Januar 2019 beigelegt und den Mitgliedern des Übergangskirchgemeindeparlaments zu Beginn der Versammlung vom 30. Januar 2019 mündlich eröffnet.

Zürich, 16. Januar 2019

Im Namen des Büros

Urs Baumgartner

Präsident Übergangskirchgemeindeparlament